

## Anmeldung/Wechsel der Zuordnung der Veräußerungsform

<b>Anschrift/Name Netzbetreiber</b>  badenovaNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg	<b>Angaben zum Anlagenstandort</b>  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort
<b>Anlagenbetreiber</b>  Name, Vorname bzw. Firmenname  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort	<b>beauftragter Dritter/Installateur</b>  Name, Vorname bzw. Firmenname  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

### Zuordnung/Wechsel zu einer Veräußerungsform

- Zuordnung/Wechsel von Anlagen in die Einspeisvergütung
- Zuordnung/Wechsel in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung
- Zuordnung/Wechsel zum Mieterstromzuschlag
- Zuordnung/Wechsel in die unentgeltliche Abnahme

Datum der Zuordnung wenn abweichend von der gesetzlichen Frist (späteres Datum):

Nach den Vorgaben des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) sind Betreiber von EEG-Anlagen verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage und nicht nur bei Direktvermarktung, sondern auch bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung.<sup>1</sup>

**Wichtig:** Ordnet der Anlagenbetreiber seine Anlage nicht rechtzeitig bzw. keiner Veräußerungsform zu, wird die Vergütung automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet!

Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Im Fall der Ausfallvergütung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspei-

severgütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeförderte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeförderte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.

Ort, Datum

Name in Druckschrift oder Stempel

Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

1) In der Regel fällt der Zeitpunkt der erstmaligen Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Netzeinspeisung zusammen. Speist eine Anlage beispielsweise im März erstmalig ins Netz ein, muss der Anlagenbetreiber bis 31.01. die Veräußerungsform mitgeteilt haben.